Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Preis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.
Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen.

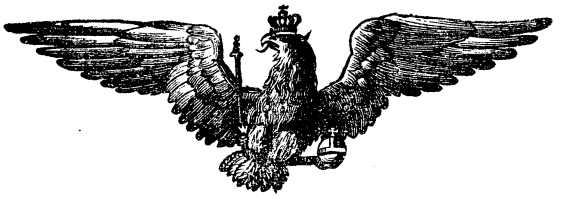

Preis für die 3gespaltene Zeile 10 Pf., für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 15 Pf.
Bedingt die Aufnahme eines Inserats den Druck einer Beilage, so erhöhen sich die Kosten desselben um 3 Mark.

Redakteur: Hermann Kappner.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 48. Oels, den 3. Dezember 1909. 47. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 398. Oels, den 12. Juni 1909.

Aufkündigung der ausgeloosten Kreis-Obligationen des Kreises Oels.

Bei der im Beisein der Kreiscommission und eines Notars stattgefundenen Verloosung der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 27. November 1873 und 7. Dezember 1885 ausgefertigten und am 2. Januar 1910 einzulösenden Kreisobligationen des Kreises Oels sind die nachstehenden Nummern gezogen, und zwar:

a. Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegs vom 27. November 1873 ausgefertigten 90000 Mark Kreisobligationen des Kreises Oels (ausgefertigt unterm 22. Januar 1874, II. Emission)

Lit. A. über 1500 Mark
Nr. 1.

Lit. B. über 600 Mark
Nr. 29

Lit. C. über je 300 Mark
Nr. 2, 38, 48, 67, 70, 79, 145, 146, 152.

Lit. D. über 150 Mark
Nr. 2.

Lit. E. über 75 Mark
Nr. 17.

b. Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegs vom 7. Dezember 1885 ausgefertigten 400000 Mark Kreisobligationen des Kreises Oels (ausgefertigt unterm 1. Januar 1886, III. Emission)

Lit. A. über je 1000 Mark
Nr. 8 und 48.

Lit. B. über je 500 Mark
Nr. 33, 86, 112, 115, 316.

Lit. C. über je 200 Mark
Nr. 61, 90, 131, 162, 173, 183, 187, 236, 266, 285, 299 313, 351, 423, 464, 468, 498.

Die Besitzer der vorbezeichneten, zum 2. Januar 1910 hierdurch gekündigten Obligationen werden aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen nebst den Zinsscheinanweisungen und den noch nicht fälligen Zinsscheinen vom 2. Januar 1910 ab bei der Kreiscommunal-Kasse hier in Empfang zu nehmen. Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem genannten Tage ab nicht statt und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Zinsscheine von den Kapitalien in Abzug gebracht.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Königliche Landrath.
J. V.
von Alemann, Regierungsassessor.

Nr. 399. Berlin, den 4. November 1909.

Der Erlaß vom 24. Februar 1905 (M.-Bl. S. 40/41), betreffend die Ausstellung abgekürzter standesamtlicher Geburtsurkunden, wird dahin abgeändert, daß die Standesbeamten künftig für Schul-, Unterrichts- und Konfirmationszwecke stets eine abgekürzte Geburtsurkunde nach dem vorgeschriebenen Muster auszustellen haben, sofern nicht die Beteiligten die Ausstellung eines vollständigen Geburtsregisterauszuges ausdrücklich beantragen.

Ferner werden die Standesbeamten ermächtigt, künftig selbständig auch für andere Zwecke mit Ausnahme der Eheschließung abgekürzte Geburtsurkunden auszustellen, wenn aus dem Vorbringen der Beteiligten zweifelsfrei erhellt, daß eine abgekürzte Geburtsurkunde, kein vollständiger Geburtsregisterauszug gewünscht wird.

Zum Zwecke des Aufgebots und der Eheschließung ist, wie wir mit Bezug auf den Erlaß vom 26. Juli 1905 (B. M.-Bl. S. 130/31) bemerken, die Ausstellung einer abgekürzten Geburtsurkunde fortan nur mit Genehmigung der nächstvorgesetzten Aufsichtsbehörde zulässig. Die Genehmigung darf von dieser nur erteilt werden, wenn feststeht, daß die uneheliche Geburt dem anderen Verlobten und, falls er zur Eingehung der Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, seiner leiblichen oder Adoptiveltern bedarf (§§ 1304 und 1307 B. G.-B), auch diesen bekannt ist.

Der Justizminister. Der Minister des Innern. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Oels, den 1. Dezember 1909.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Kenntniß der Herren Standesbeamten gebracht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 400. Oels, den 1. Dezember 1909.

Nachstehend bringe ich in Gemäßheit der revidirten Hengstkörordnung vom 8. Dezember 1856 das Verzeichniß der im Kreise Oels für das Kalenderjahr 1910 errichteten Privatschälstation zur öffentlichen Kenntniß:

Lfd. Nr.	Stations- Ort	Stations- Inhaber	National des Beschälers	Festgesetzter Deckpreis
1.	Netsche	Grove, Königlich Sächsischer Oberamtmann	Ohne Namen, 9½ Jahre alt, Dunkelfuchs mit Stern, 1,78 Bandmaß	12 Mark einschl. Stallgeld.

Nr. 401. Breslau, den 12. November 1909.

Bekanntmachung.

Der bis zum 1. Mai 1910 verlängerte Beschluß des Bezirksausschusses vom 15. Juni 1895, wonach

1. für sämtliche Kreischausseen des Kreises Oels,
2. für die in der Unterhaltung des Kreises Oels befindliche Strecke der Provinzialchaussee Breslau—Oels—Wartenberg (Station 6,6 + 14 bis Station 44,0 + 70)

die zulässige Höhe des Ladungsgewichts für Fuhrwerke bei einer Breite der Felgenbeschläge

von 5 bis einschließlich 6½ cm auf 1500 kg,
über 6½ „ „ 10 „ „ 2000 „
„ 10 „ „ 15 „ „ 3334 „
„ 15 auf „ 5000 „

während der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai jeden Jahres herabgesetzt worden ist, wird auf Antrag des Kreisausschusses des Kreises Oels hiermit bis zum 1. Mai 1915 verlängert.

Der Bezirksausschuß.

Nr. 402. Oels, den 18. November 1909.

Bekanntmachung.

Nach dem Stempelsteuergesetze vom 26. Juni 1909 ist die Stempelsteuer für

1. schriftliche oder mündliche Verträge über die Verpachtung oder Vermietung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihnen gleichgeachteter Rechte,
2. schriftliche oder mündliche Verträge über die Verpachtung der Jagd auf inländischen Grundstücken (Jagdpachtverträge und Jagdabschußverträge),
3. schriftliche oder mündliche Verträge über die Verpachtung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen zur land- und forstwirthschaftlichen Nutzung

in der Weise zu entrichten, daß der Verpächter oder Vermiether bezw. dessen Vertreter alljährlich spätestens bis zum Ablauf des Monats Januar seine sämmtlichen während des letztvergangenen Kalenderjahres in Geltung gewesenen Pacht- oder Miethverträge — soweit sie stempelpflichtig sind — in ein Verzeichniß einträgt und dieses Verzeichniß einem zuständigen Hauptzollamte oder Zollamte oder Stempelvertheiler unter Zahlung des erforderlichen Stempelbetrages einreicht.

Die Vorausbezahlung der Abgabe auf einen über das Kalenderjahr hinausgehenden Zeitraum ist zulässig; die Versteuerung der Verzeichnisse kann in diesen Fällen schon vor Beginn desjenigen Januar, in dem sonst die Versteuerung vorgenommen werden müßte, bewirkt werden.

Ein Pacht- oder Miethvertrag der bezeichneten Art ist stempelpflichtig, wenn der nach der Dauer eines ganzen Jahres berechnete Pacht- oder Miethzins zu 1 oben mehr als 360 M., zu 2 und 3 oben mehr als 300 M. beträgt. Auch ein Pacht- oder Miethvertrag, welcher auf kürzere Zeit (z. B. nur auf einen Tag, eine Woche, einen Monat) geschlossen wurde, oder nur kürzere Zeit in Geltung war, ist also stempelpflichtig, wenn der verabredete Pacht- oder Miethzins für den Fall, daß der Vertrag ein ganzes Jahr lang bestanden hätte, mehr als 360 M. bezw. 300 M. betragen haben würde. Ueberstiegt jedoch der für die Gesammtdauer des Vertragsverhältnisses zu entrichtende Pacht- oder Miethzins nicht den Betrag von 150 M., so ist ein Stempel nicht zu entrichten.

Wenn in einem Vertrage bestimmt ist, daß das Rechtsverhältniß unter gewissen Voraussetzungen als verlängert gelten soll, so unterliegen die hiernach eintretenden Verlängerungen denselben Bestimmungen.

Durch Briefwechsel oder Austausch sonstiger schriftlicher Mittheilungen zustande gekommene Verträge sind hinsichtlich der Stempelpflicht wie förmliche schriftliche Verträge zu behandeln.

Die näheren Bestimmungen über den Betrag der Stempelsteuer, die Anzahl und den Inhalt der Verzeichnisse usw. sind abgedruckt in den Formularen für die Verzeichnisse, die auf Wunsch von den Hauptzollämtern, von den Zollämtern und den Stempelvertheilern unentgeltlich verabfolgt werden.

Die obigen Bestimmungen gelten auch für Alter-Pacht- und Miethverträge mit der Maßgabe, daß die Einreichung der betreffenden Verzeichnisse den Afterverpächtern und -Vermietern obliegt.

Durch Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Stempelsteuer für Pacht- und Miethverträge wird eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber dreißig Mark beträgt.

Königliches Hauptzollamt.

Oels, den 1. Dezember 1909.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 403. Oels, den 1. Dezember 1909.

Die Magistrate, Gemeindevorstände und Herren Gutsvorsteher des Kreises wollen mir die ihnen inzwischen zugesandten Erhebungsblätter für Hagelwetter sowie Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden im Jahre 1909 ausgefüllt bis zum 5. Januar 1910 zurückreichen.

Nr. 404. Oels, den 27. November 1909.

Nach § 5 der Polizeiverordnung vom 7. Juli 1892 müssen diejenigen mit Langholz beladenen Fuhrwerke, bei welchen die Hinterräder mit den Vorderrädern nicht durch

einen Langbaum verbunden sind, beim Fahren auf öffentlichen Straßen noch von einer Person begleitet werden, welche mittelst eines Seiles die Bewegungen des hinteren Teiles des Fuhrwerks zu leiten hat.

Von der in der Verordnung vom 25. Oktober 1909 vorgesehenen Befugniß, durch Kreispolizeiverordnung von dem Erforderniß des Begleitmannes abzusehen, wird für den Kreis Oels kein Gebrauch gemacht werden.

Nr. 405. Oppeln, den 3. November 1909.

Bekanntmachung.

Die unter staatlicher Verwaltung stehende Grottowski'sche Erziehungsanstalt in Lublinitz nimmt bestimmungsgemäß nicht nur solche Zöglinge katholischer und evangelischer Religion auf, welche eine unentgeltliche Aufnahme suchen, sondern auch solche, welche gegen Zahlung einer mäßigen Pension (300 Mark für das Jahr) eine gute Anstaltserziehung erlangen wollen. Da diese Anstalt eine gute Volksschulbildung vermittelt und ihren Zöglingen auch Gelegenheit zur Ausbildung in Klavier-, Violinen- und Orgelspiel bietet, eignet sie sich insbesondere zur Aufnahme solcher Zöglinge, welche nach Abschluß des schulpflichtigen Alters in eine Präparandenanstalt einzutreten beabsichtigen. Bestimmungsgemäß können die Zöglinge bis zum vollendeten 16. Lebensjahre in der Anstalt verbleiben. Aufnahme-Anträge sind an die unterzeichnete Regierung zu richten.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Dr. Michelly.

Oels, den 1. Dezember 1909.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 406. Oels, den 24. November 1909.

Nach Mittheilung des Königlichen Herrn Polizei-Präsidenten zu Breslau ist in seiner im Kreisblatt Nr. 45 veröffentlichten Polizeiverordnung ein Schreibfehler vorgekommen. Es muß im Absatz 1 des § 13 heißen: „Nicht flüssige Marktgegenstände dürfen sowohl auf dem Großmarkte als auch in den Markthallen u. s. w."

Nr. 407. Oels, den 29. November 1909.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 11. ds. Mts. — Nr. 387 mache ich die Armenverbände darauf aufmerksam, daß der Stadtsekretär Schroeder in Tilsit den Druck und Verlag des von ihm zusammengestellten

Verzeichnisses der Gesamtarmenverbände und deren Bestandtheile im Geltungsbereich des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz nebst einer Zusammenstellung der Landarmenbezirke

der Verlagsbuchhandlung J. Reyländer und Sohn in Tilsit übertragen hat, welche den Preis mit Rücksicht auf den Umfang des Buches auf 2,00 M. für das Stück festgesetzt hat.

Nr. 408. Oels, den 24. November 1909.

Meine Kreisblattbekanntmachung vom 15. September d. J., Kr.-Bl. S. 174, betreffend die geistesschwache Eva Hoja aus Ligota, Kreis Schildberg, ist durch deren Ergreifung erledigt.

Nr. 409. Oels, den 1. Dezember 1909.

Der Aufenthaltsort des Dienstjungen Fritz Vogt, geboren am 5. Dezember 1892 in Juliusburg, soll ermittelt werden. Die Ortsbehörden veranlasse ich, im Falle der Ermittelung des Vogt mir Bericht zu erstatten.

Nr. 410. Oels, den 27. November 1909.

Personalchronik.

Bestätigt: Der Schneidermeister Julius Thaler aus Neu-Schmollen zum Gemeindewächter für die Gemeinde Neu-Schmollen; der Gutsbesitzer Wilhelm Pohl aus Groß-Ellguth als Gemeindevorsteher der Gemeinde Groß-Ellguth; der Revierförster Max Speer aus Domatschine als zweiter Gutsvorsteher-Stellvertreter für die Gutsbezirke Sibyllenort und Domatschine; der Schmiedemeister Karl Günther als Gemeindevorsteher der Gemeinde Loischwitz.

Der Königliche Landrath.

Graf Kospoth.

Die Schlesische Zeitung veröffentlicht folgende beachtenswerthe Warnung vor Los-Angeboten:

Die Hamburger Losgeschäfte, vor deren Treiben schon wiederholt gewarnt werden mußte, sind wieder einmal dabei, die Provinz Schlesien zu bearbeiten. Nachdem ihnen der Kundenfang für Serienlosgesellschaften in Preußen im Februar 1906 durch einen Ministerialerlaß erschwert worden ist, der die Zeitungen und Zeitschriften darüber aufklärt, daß die Beilage derartiger Prospekte strafbar ist und verfolgt werden wird, haben jene Unternehmer eine neue, noch plumpere Form ausfindig gemacht, um unerfahrenen Leuten das Geld aus der Tasche zu ziehen. Uns liegen zwei, bezeichnenderweise zum großen Teil wörtlich übereinstimmende Prospekte vor, von denen der eine als Beilage in einer Breslauer Fachzeitung verbreitet worden ist.

Die eine Firma bezeichnet sich stolz als Bankgeschäft, obgleich sie weder im Deutschen Bankierbuch noch in den Verzeichnissen der Reichsbankgiro- und der Postscheck-Kontoinhaber zu finden ist. Beide Prospekte beginnen mit der Ueberschrift „Vertriebsstelle der Kaiserl. Ottoman-400 Francs-Lose." Es handelt sich in dem Angebot also um die bekanten Türkenlose, die auch bei den früheren Serienlosgesellschaften schon eine große Rolle spielten. Diese Angabe ist aber auch die einzige Offenheit in dem ganzen Prospekt. Der übrige Inhalt ist, abgesehen von den üblichen optimistischen Phrasen und den vielen Nullen der im Gewinnplan vor Augen geführten fünf-, sechs- und siebenstelligen Zahlen, höchst unklar gehalten.

Da heißt es zunächst: „Keine verbotene Lotterie;" ferner wird davon gesprochen, daß „diese Lose erfahrungsgemäß sehr schnell vergriffen seien." Beide Ausdrücke müssen in dem Leser die Annahme wach rufen, daß es sich überhaupt um eine Lotterie handle. Das ist aber garnicht der Fall. Die sogenannten Türkenlose sind eine Prämienanleihe, die im Jahre

1870 zur Erbauung von Eisenbahnen ursprünglich von einer Aktiengesellschaft ausgegeben wurde und später die Garantie des türkischen Staates für Zinsen und Prämien erhielt. Die Zahlung der versprochenen 3 Proz. Zinsen wurden aber bald eingestellt und die laufenden Kuponbogen im Jahre 1903 gegen eine Vergütung von 2 Frcs. für den Bogen eingezogen. Auch die Prämien wurden wesentlich gekürzt und erst seit 1603 wieder voll ausgezahlt, während die ohne Prämie gezogenen Nummern sich weiter einen Abzug von 40 Proz. von dem Nennwert von 400 Frcs. gefallen lassen müssen, sodaß sie nur mit 240 Frcs. = 194 Mark zur Auszahlung gelangen. Die hierdurch entstehenden Ueberschüsse soll die Verwaltung zu Rückkäufen an der Börse bis zum Preise von 240 Frcs. verwenden, wodurch die Tilgung etwas beschleunigt wird. Nach dem ursprünglichen Tilgungsplane sollte sie bei jährlich sechs Ziehungen erst im Jahre 1971 zu Ende gehen.

Das vielverheißende Angebot spricht an verschiedenen Stellen von „ganzen Original-Losen". Wer aber der Meinung wäre, daß er nun durch seine Bestellung Besitzer eines Türkenloses wird, würde sich einer argen Täuschung hingeben. Der eine Prospekt verlangt für „Zinsen und Spesen mtl. inkl. Porto und Liste nur 3 Mark", der andere 3 Mark 10 Pf. Die dunkle Abkürzung mtl. soll monatlich heißen. Man soll alle Monate je 3 Mark einsenden, auch für die Monate, in denen keine Ziehung stattfindet, und erhält also für 6 Mark die Gewinnchance eines Türkenloses für eine Ziehung zediert. Da der gegenwärtige Börsenkurs für ein Türkenlos 173 Mark beträgt, so ergeben die Zinsen für diesen verauslagten Betrag, zu 5 Proz. gerechnet auf zwei Monate 1 Mark 45 Pfg. Rechnet man auch hierzu noch einige Pfennige Spesen auf den Einzelfall, so ergibt sich doch, daß der Reingewinn des Unternehmers höher ist als seine Selbstkosten.

Die Möglichkeit eines Gewinnes in einer Ziehung ist nun bei den Türkenlosen äußerst gering. Von den noch im Umlauf befindlichen 1838450 Stück werden am 1. Dezember 1909 und 1. Februar 1910 je 1000 Stück gezogen. Nachher erhöht sich die Zahl auf 1600 bezw. 1550, vom 1. April 1912 auf 1700 bezw. 1650 für jede Ziehung und so fort; in späteren Jahren geht die Erhöhung noch etwas schneller vor sich. Für die nächste Ziehung ist jedenfalls die Wahrscheinlichkeit 1 : 1838, dann 1 : 1837 und so fort. Von den gezogenen 1000 Nummern erhalten 950 die Niete von 240 Frcs. und nur 50 eine Prämie, und zwar am 1. Dezember 1 von 600000 Frcs., 1 von 60000 Frcs., 2 von 20000 Frcs., 6 von 6000 Frcs., 12 von 3000 Frcs. und 28 eine von 1000 Frcs., zusammen 800000 Frcs., am 1. Februar 1910 hingegen 1 von 300000 Frcs., 1 von 25000 Frcs., 2 von 10000 Frcs., 6 von 2000 Frcs., 12 von 1250 Frcs. und 28 von 1000 Frcs., zusammen 400000 Frcs. Mit diesen beiden Ziehungen erlischt aber die Giltigkeit der seit Beginn der Auslosungen angewandten Prämientabelle, und es tritt, wie schon ursprünglich vorgesehen, eine andere, schlechtere in Kraft, nach welcher anstatt der 3 mal 800000 Frcs. und 3 mal 400000 Frcs., zusammen jährlich 3600000 Frcs., nur 3 mal 517000 Frcs. und 3 mal 258000 Frcs., zusammen jährlich 2325000 Frcs. ausgelost werden nach folgender Verteilung: am 1. April, 1. August und 1. Dezember 1 von 400000 Frcs., 1 von 30000 Frcs., 2 von 10000 Frcs., 6 von 2500 Frcs., 12 von 2000 Frcs. und 28 von 1000 Frcs., am 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober 1 zu 200000 Frcs., 2 zu 4000 Frcs., 12 zu 1250 Frcs. und 35 zu 1000 Frcs.

Ueber diese Verhältnisse lassen die Prospekte den Leser vollständig im Unklaren. Auf der Rückseite befindet sich zwar ein Gewinnplan, der beginnt aber mit den Worten: „Die nächste Ziehung findet am 1. Dezember 1909 statt", und erweckt hierdurch den Anschein, als wenn die nun verzeichneten Prämien alle in dieser nächsten Ziehung ausgelost würden. In Wirklichkeit jedoch umfaßt die Aufstellung alle Prämien, die in zwölf Ziehungen im Laufe von zwei Jahren ausgelost werden. Zählt man nun die verzeichneten Prämien zusammen, so erhält man eine Gesamtsumme von 5075000 Frcs, welche Abweichung gegen die Prämiensumme zweier Kalenderjahre sich durch die erwähnte, inzwischen eintretende Aenderung der Prämientabelle erklärt. Die Täuschung, daß sich diese 5 Millionen auf die nächste Ziehung allein bezögen, wird dadurch erhöht, daß die Vorderseite der Prospekte die Worte enthält: „9000000 werden im Laufe von zwölf Ziehungen verlost." Was diese 9 Millionen bedeuten sollen, ist vollständig unverständlich.

Schon die falsche Vorspiegelung würde ein strafrechtliches Einschreiten begründen. Weiter könnte aber auch der § 284 des Strafgesetzbuches (strafbarer Eigennutz) als verletzt in Frage kommen, welcher denjenigen mit Gefängnis oder Geldstrafe bedroht, der aus dem Glücksspiel ein Gewerbe macht. Leider sind nun die Urheber nicht in Preußen, sondern in der freien Stadt Hamburg ansässig, von wo bisher nichts von einem gerichtlichen Einschreiten gegen diese Ausbeutung bekannt geworden ist. So bleibt also vorläufig nichts übrig, als daß das Publikum sich selbst durch Achtsamkeit schützt und auf derartige plumpe Angebote nicht hereinfällt. Vielleicht sieht sich das preußische Ministerium veranlaßt, seine Verfügung betreffend die Prospekte von Serienlosgesellschaften auf die neue Form der Los-Prospekte auszudehnen."

Nebst einer Beilage.

Beilage zu Nr. 48 des Oelser Kreisblattes

Der Saatenstand Mitte November 1909 im Kreise Oels.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten.	Durchschnittsnoten für den Staat Preußen	Durchschnittsnoten für den Regierungsbezirk Breslau	Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten 1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen	2,5	2,3	1		6						
Winterspelz (Dinkel)	2,1	—									
Winterroggen	2,4	2,2	1		6						
Winterraps und -Rübsen	2,3	2,1	2		4						
Sommerweizen											
Sommerroggen											
Sommergerste											
Hafer											
Erbsen											
Ackerbohnen											
Wicken											
Flachs (Lein)											
Kartoffeln											
Zuckerrüben											
Klee	2,5	2,2			5		2				
Luzerne											
Bewässerungs-(Riesel-)Wiesen											
Andere Wiesen											

Königlich Preußisches Statistisches Landesamt.
Dr. Fenck, Präsident.

In dem Schwarzviehbestande des Stellenbesitzers **Krubenick** in Bohrau ist Rothlauf ausgebrochen. Es sind die erforderlichen Sperrmaßregeln angeordnet worden.

Bohrau, den 29. November 1909. **Der Amtsvorsteher.**

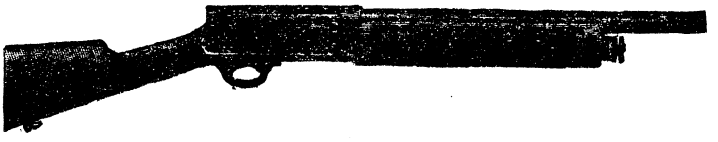

Browningflinten Cal. 12 und 16.
Doppelflinten in jeder Preislage bis zu den feinsten Hammerlessflinten.
Drillinge, Browningpistolen, Teschings, Revolver etc.
Reichhaltiges Lager aller Jagdrequisiten.
Spezialität: Patronen genau nach Vorschrift sorgfältigst und stets frisch angefertigt.
Beste Ausführung aller Reparaturen.
Gustav Richter, Gewehr- und Munitionfabrik, gegr. 1838.
Breslau I, Junkernstr. 34
(an der Dorotheengasse). Tel. 11124.

Der hinter dem Arbeiter (Bäcker) **Paul Schneider** im Oelser Kreisblatt Nr. 30 erlassene Steckbrief vom 17. 7. 09 ist erledigt.

Amtsgericht Abt. III Oels, den 30. November 1909.

Liebreiz

verleiht ein zartes, reines **Gesicht**, rosiges jugendfrisches **Aussehen**, weiße sammetweiche **Haut** und blendend schöner **Teint**.
Alles dies erzeugt allein die **echte**
Steckenpferd-Lilienmilchseife
von Bergmann & Co., Radebeul.
à St. 50 Pf. bei: Franz Groeger (Regbers Nachfl.), Wilh. Pohl, B. Oehlkrug, R. Marell und Adler-Apotheke.

Nebenerwerb schriftlich od. gewerblich. Mk 4 bis 20 tägl. Verdienst
Arminius-Versand, Berlin W. 35.

Dünne Bretter
zum Zusammenschlagen von leichten Versandkisten (namentlich für Blumen), Verschalen von Wänden usw. zu haben in **A. Ludwigs** Buchdruckerei.